

## § 16. Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast der Inhaberschaft der Online-Rechte

Aufgrund der durch die Herausnahmeinitiativen der angloamerikanischen Verlage bewirkten Fragmentierung der Musikrepertoires im Online-Bereich existiert derzeit keine europäische Verwertungsgesellschaft oder Zentrallizenzeinrichtung, die für alle Online-Nutzungen Lizzen für das gesamte Weltrepertoire anbieten könnte<sup>121</sup>. Diese Tatsache wirft zwangsläufig die – bislang kaum diskutierte – Frage auf, inwieweit die neue Marktaufteilung Veränderungen auch auf zivilprozessualer Ebene nach sich zieht. Insbesondere stellt sich bei Verletzungsprozessen gegen Musiknutzer im Hinblick auf die Aktivlegitimation von Verwertungsgesellschaften wie der GEMA die Frage, ob sich diese noch auf prozessuale Privilegierungen wie die sog. GEMA-Vermutung berufen können oder ob angesichts des Verlusts wichtiger Repertoire-Teile höhere Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast zu stellen sind (unten A.). Ferner ist zu untersuchen, wie sich der Umfang der prozessuellen Darlegungs- und Beweislast bei den neu geschaffenen Zentrallizenzierungsmodellen in der gerichtlichen Praxis gestalten wird (unten B.).

### *A. Die GEMA-Vermutung im Online-Bereich*

#### I. Die GEMA-Vermutung im Allgemeinen

Im Rahmen von Verletzungsprozessen wegen rechtswidrigen Musiknutzungen ist auch die GEMA nach allgemeinen zivilprozessuellen Maßstäben für alle anspruchs begründenden Tatsachen voll darlegungs- und beweispflichtig<sup>122</sup>. Allerdings wurde bereits seit den 1930er Jahren der damaligen Urheberverwertungsgesellschaft STAGMA, der Vorläuferin der GEMA, der Nachweis der Aktivlegitimation durch bestimmte, von der Rechtsprechung aufgestellte Vermutungsregelungen erleichtert<sup>123</sup>. Diese richterrechtlich geprägte, später als sog. GEMA-Vermutung bezeichnete prozessuale Beweiserleichterung stützt sich dabei auf tatsächliche, rechtliche

121 Vgl. dazu bereits im Einzelnen oben § 9. J.

122 Vgl. zur Darlegungs- und Beweislast allgemein *Reichhold*, in: *Thomas/Putzo* (Hrsg.), ZPO, Vor § 284 ZPO, Rn. 22 ff.

123 Vgl. BGH GRUR 1955, 351 – *STAGMA/Indeta*. Allgemein zur Entstehungsgeschichte der GEMA-Vermutung *Riesenhuber/Rosenkranz*, UFITA 2005/II, 467-518; *Riesenhuber/v. Vogel*, in: *Kreile/Becker/Riesenhuber* (Hrsg.), 1. Aufl., S. 637 ff.

und letztlich auch auf rechtspolitische Erwägungen<sup>124</sup>. Zum einen weiß die Verwertungsgesellschaft vor Klageerhebung oftmals nicht genau, welche von ihr wahrgenommenen Rechte konkret verletzt wurden. Die Rechtsverletzer könnten sich daher mit der pauschalen Behauptung der Rechtsverfolgung entziehen, dass sie lediglich gemeinfreie oder GEMA-freie Musik gespielt hätten<sup>125</sup>. Die Verwertungsgesellschaft müsste in diesem Fall im Einzelnen darlegen und beweisen, auf welchem Weg sie die Wahrnehmungsbefugnis hinsichtlich der streitgegenständlichen Werke erlangt hat, was angesichts der immensen Anzahl der von der GEMA wahrgenommenen Musikwerke und der komplexen Kette von Rechtsübertragungen und Rechtsnachfolgen, auf denen ihre jeweilige Aktivlegitimation basiert, im Einzelfall einen derart hohen Verwaltungsaufwand bedeutete, dass ihre Rechtsverfolgung wirtschaftlich weitgehend sinnlos würde<sup>126</sup>. Die Ermöglichung effektiven Rechtsschutzes durch die GEMA-Vermutung entspricht insoweit auch der gesetzgeberischen Grundentscheidung zugunsten leistungsfähiger Verwertungsgesellschaften<sup>127</sup>.

Die GEMA-Vermutung besagt konkret, dass zugunsten der GEMA eine tatsächliche Vermutung ihrer Wahrnehmungsbefugnis für bestimmte Vervielfältigungs- und Aufführungsrechte an in- und ausländischer Tanz- und Unterhaltungsmusik besteht. Die Vermutung erstreckt sich auch darauf, dass die Werke urheberrechtlich geschützt sind, d.h. dass es sich um Werke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG handelt und diese noch nicht gemeinfrei sind<sup>128</sup>. Die GEMA-Vermutung hat nach Ansicht des BGH ihre Grundlage allein in der faktischen Monopolstellung, welche die GEMA als einzige Musikurheberverwertungsgesellschaft in Deutschland innehat: Aufgrund der direkten Rechtseinräumungen der inländischen Urheber und der Vermittlung der Urheberrechte auch der ausländischen Rechtsinhaber über das weltweite Netz der Gegenseitigkeitsverträge mit den Partnerverwertungsgesellschaften im Ausland verfügt die GEMA über einen nahezu lückenlosen Rechtebestand und kann damit (nahezu) das gesamte Weltrepertoire im Musikbereich lizenziieren<sup>129</sup>. Davon abweichende Argumentationsstrukturen zur Rechtfertigung der GEMA-Vermutung hat der BGH ausdrücklich verworfen<sup>130</sup>.

124 Vgl. Schneider, GRUR 1986, 657, 657; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 330, Rn. 729.

125 Vgl. Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 329, Rn. 728; Riesenhuber/v. Vogel, in: Kreile/Becker/Riesenhuber (Hrsg.), 1. Aufl., S. 637, Rn. 5 f.

126 Vgl. OLG München GRUR 1984, 122, 123 - *Sex- und Pornofilme*; Katzenberger, FuR 1981, 236, 237.

127 Vgl. OLG München, a.a.O.

128 St. Rspr., vgl. nur BGH GRUR 1986, 62, 63 – *GEMA-Vermutung I*; BGH GRUR 1986, 66, 67 ff. – *GEMA-Vermutung II*; BGH NJW 1986, 1249, 1250 f. – *GEMA-Vermutung III*.

129 Vgl. für viele BGH GRUR 1986, 62, 63 – *GEMA-Vermutung I*.

130 Vgl. BGH NJW 1986, 1247, 1248 – *GEMA-Vermutung II*.

Diese Begründung impliziert freilich, dass die GEMA-Vermutung nicht automatisch für sämtliche von der GEMA wahrgenommenen Rechte existiert, sondern dass sie für jedes einzelne Nutzungsrecht separat legitimiert werden muss<sup>131</sup>. So kann die GEMA-Vermutung nicht für solche Nutzungsarten Geltung beanspruchen, bei denen ein lückenloser Rechtebestand nicht gesichert ist, etwa weil die betreffenden Rechte häufig auch von den Berechtigten individuell wahrgenommen werden, weil bei in der Vergangenheit noch unbekannten Nutzungsarten (vgl. § 31 Abs. 4 UrhG a.F.) eine umfassende Rechtsübertragung auf die GEMA nicht ohne Weiteres angenommen werden kann oder weil im Ausland eine andere Rechtslage besteht, bei der von einem lückenlosen Rechtserwerb der ausländischen Verwertungsgesellschaften nicht ausgegangen werden kann<sup>132</sup>.

Die GEMA-Vermutung bewirkt prozessual eine echte Umkehr der Beweislast zu Lasten des Anspruchsgegners im Hinblick auf die Aktivlegitimation der GEMA<sup>133</sup>. Insofern geht sie über die Wirkungen eines bloßen Anscheinsbeweises (sog. *prima-facie*-Beweis) hinaus, wie er insbesondere im Haftungsrecht unter der Heranziehung von Erfahrungssätzen über typische Geschehensabläufe zum Nachweis der Kausalität und des Verschuldens Anwendung findet<sup>134</sup>. Zur Widerlegung der GEMA-Vermutung genügt daher nicht die bloße Beweiserschüttung durch den bloßen Hinweis auf die Verwendung GEMA-freier Musik<sup>135</sup>. Vielmehr muss der Anspruchsgegner substantiiert darlegen und beweisen, weshalb er die Rechte der Verwertungsgesellschaft im konkreten Fall nicht verletzt hat. So hat er beispielsweise bei der Nutzung von Musik in Filmen sämtliche darin verwandten Musikwerke unter konkreter Benennung aller beteiligten Rechtsinhaber – Komponisten, Texter, Bearbeiter und/oder Verlage – darzulegen, dass entweder keiner der Rechtsinhaber von der GEMA vertreten wird oder dass es sich um banale Musikverto-

131 So wurde die GEMA-Vermutung u.a. für folgende Nutzungsrechte bejaht: Öffentliche Aufführungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik, öffentliche Wiedergabe von Musik in Hörfunk- oder Fernsehsendungen oder von Schallplattenmusik in Gaststätten (st. Rspr., BGHZ 17, 376, 378 – *Betriebsfeiern*; BGH GRUR 1961, 97, 98 – *Sportheim*; BGH GRUR 1974, 35, 39 – *Musikautomat*), unter bestimmten Voraussetzungen auch die Vervielfältigung und Verbreitung von Tonträgern (vgl. BGH UFITA 40 (1963), 362, 365 – *Tonträgerwerbung*; BGH GRUR 1964, 94, 95 – *Tonbandgeräte-Händler*), Filmmusik (BGH GRUR 1977, 42, 43 – *Schmalofilmrechte*) und das Filmaufführungsrecht samt Vervielfältigungs- und Verwertungsrechten bei Musikwerken für in- und ausländische Spielfilme (OLG Köln GRUR 1983, 568, 569 – *Video-Kopieranstalt*). Für weitere Nachweise vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 13 c UrhWG, Rn. 5.

132 Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 13 c UrhWG, Rn. 4; BGH GRUR 1986, 62, 63 – *GEMA-Vermutung I*; BGH GRUR 1988, 296, 297 f. – *GEMA-Vermutung IV*.

133 Vgl. Schulze, a.a.O., Rn. 6.

134 Vgl. OLG München GRUR 1984, 122, 123 – *Sex- und Pornofilme*; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 330, Rn. 729. Vgl. allgemein zum Anscheinsbeweis Reichhold, in: Thomas/Putzo (Hrsg.), ZPO, § 286 ZPO, Rn. 12 ff. m.w.N.

135 Vgl. BGH NJW 1986, 1249, 1250 – *GEMA-Vermutung III*.

nungen handelt, die nicht schutzfähig sind<sup>136</sup>. Nach Ansicht des BGH ist bei Auskunftsansprüchen zur Vorbereitung von Schadensersatzklagen eine Entkräftung der GEMA-Vermutung sogar gänzlich zu versagen, wenn Urheberrechtsverletzungen einer Vielzahl von Musikwerken in Rede stehen. Denn hierbei sei zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung ein vorrangiges Interesse der GEMA anzuerkennen, sich ohne die Möglichkeit einer Entkräftung der Vermutung anhand einer Auskunft zumindest einen Überblick darüber zu verschaffen, ob und in welchem Umfang Rechtseingriffe tatsächlich in Betracht kommen<sup>137</sup>.

Eine der GEMA-Vermutung vergleichbare prozessuale Beweiserleichterung besteht auch vereinzelt in anderen europäischen Ländern<sup>138</sup>.

## II. Geltung der GEMA-Vermutung im Online-Bereich?

Die GEMA hat in der Vergangenheit die Gültigkeit dieser prozessualen Vermutungsregel auch für Musiknutzungen im Online-Bereich offenbar nach außen gegenüber Musiknutzern vertreten<sup>139</sup>. Ebenso haben einzelne Gerichte wie das OLG München die GEMA-Vermutung bereits für bestimmte Nutzungsformen im Internet anerkannt<sup>140</sup>.

Wendet man die oben genannten Kriterien des BGH für die Zuerkennung der GEMA-Vermutung auf die derzeitige Wahrnehmungssituation im Online- und Mobilfunkbereich an, erscheint die Annahme der Vermutungsregel jedenfalls für

136 Vgl. BGH NJW 1986, 1247, 1248 – *GEMA-Vermutung II*; BGH NJW 1986, 1249, 1250 f. – *GEMA-Vermutung III*.

137 Vgl. BG, NJW 1986, 1247, 1249 – *GEMA-Vermutung II*. Im dort entschiedenen Fall ging es um die Musiknutzung in mehr als 100 Filmproduktionen durch einen einzigen Filmhersteller.

138 So wurde in der Vergangenheit beispielsweise auch der österreichischen AKM eine Beweiserleichterung im Hinblick auf ihre Aktivlegitimation bei der öffentlichen Wiedergabe von Unterhaltungsmusik zuerkannt. Vgl. OGH GRUR Int. 1989, 153, 154 – *AKM-Vermutung*. Mittlerweile ist die AKM-Vermutung im neuen österreichischen Verwertungsgesetzengesetz aus dem Jahr 2006 sogar kodifiziert (vgl. § 11 Abs. 3 österreichisches VerwGesG): Danach kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag mittels Bescheid feststellen, dass eine Verwertungsgesellschaft für den ganzen oder nur für bestimmte Teile ihres Tätigkeitsbereichs die Rechte und Ansprüche am nahezu gesamten Werkbestand wahrnimmt. Dieser Bescheid begründet „die Vermutung, dass die Verwertungsgesellschaft in dem vom Bescheid umschriebenen Bereich die Rechte am gesamten Bestand an Werken oder sonstigen Schutzgegenständen wahrnimmt, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird“. Der österreichische Gesetzgeber begründete die gesetzliche Umsetzung des Richterrechts damit, dass „die in erster Instanz zuständigen Gerichte mit dieser Judikatur häufig nicht vertraut sind oder ihr nicht folgen“. Vgl. *Handig*, GRUR Int. 2006, 365, 367.

139 Vgl. etwa *regioactive.de*, Verwirrung um die GEMA-Vermutung, Meldung vom 9.2.2007, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 28.8.2009): [http://www.regioactive.de/story/5202/verwirrung\\_um\\_die\\_gema\\_vermutung.html](http://www.regioactive.de/story/5202/verwirrung_um_die_gema_vermutung.html).

140 Vgl. OLG München GRUR-RR 2007, 139, 140 - *Fernsehwerbespots*.

sämtliche interaktiven Online-Nutzungsarten angesichts des Verlustes großer Repertoiresegmente jedoch als kaum vertretbar:

Betreffend die Online-Aufführungsrechte repräsentiert die GEMA für das deutsche Territorium noch den größten Teil, wenn auch offenbar nicht mehr das gesamte Weltrepertoire. Denn in diesem Bereich haben aufgrund der dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen noch keine Rechteherausnahmen durch die Musikverlage und/oder Urheber aus den europäischen Verwertungsgesellschaften wie der GEMA stattgefunden; insbesondere die angloamerikanischen *performing rights* stehen der GEMA weiterhin über die Gegenseitigkeitsverträge zur Verfügung. Jedoch wurden offenbar die gesamten Online-Rechte (und damit auch die entsprechenden Aufführungsrechte) der nationalen spanischen, italienischen und französischen Musikrepertoires durch die Gründung der exklusiven Armonia-Initiative der SGAE, SACEM und SIAE aus dem Geltungsbereich der Gegenseitigkeitsverträgen ausgenommen<sup>141</sup> und folglich auch der Wahrnehmungsbefugnis der GEMA entzogen. Ein vollständig lückenloser Erwerb der ausländischen Aufführungsrechte über die Gegenseitigkeitsverträge ist daher offenbar nicht mehr gegeben<sup>142</sup>. Der Bestand der GEMA-Vermutung betreffend die Online-Aufführungsrechte ist daher nicht gänzlich gesichert. Zusätzliche Unklarheiten ergeben sich aus der CISAC-Entscheidung<sup>143</sup> der Europäischen Kommission und dem daraus resultierenden Zwang der bilateralen Neuverhandlung der Gegenseitigkeitsverträge zwischen der GEMA und den übrigen europäischen Verwertungsgesellschaften. Ob die GEMA nach dem Neuabschluss dieser Verträge weiterhin die Aufführungsrechte sämtlicher übriger europäischer Musikrepertoires vergeben kann, hat die GEMA bislang nicht offengelegt<sup>144</sup>.

Unzweifelhaft hat jedoch die GEMA keine faktische Monopolstellung mehr bei denjenigen interaktiven Online-Nutzungen inne, die das digitale Vervielfältigungsrecht im Sinne des § 16 UrhG berühren. Denn insoweit ist sie nicht mehr die einzige in Deutschland tätige Verwertungsgesellschaft für die Wahrnehmung dieser Rechte und kann sich nicht mehr auf einen lückenlosen Bestand an mechanischen Rechten zumindest für die interaktive On-Demand-Nutzung im Internet berufen. Wie bereits oben ausgeführt, wurden der GEMA jedenfalls die mechanischen Online-

141 Vgl. zur Armonia-Initiative oben § 9. G.

142 Wie bereits oben unter § 9. G. ausgeführt, ist nicht bekannt, ob die übrigen Verwertungsgesellschaften in Europa durch bilaterale Verträge mit den an der Armonia-Initiative beteiligten Verwertungsgesellschaften weiterhin territorial beschränkte Lizenzen dieser Repertoires vergeben können. Sollte dies bei der GEMA der Fall sein, bestehen an deren Wahrnehmung des Weltrepertoires und damit der GEMA-Vermutung im Bereich des Online-Aufführungsrechts insoweit keine Zweifel.

143 Vgl. dazu oben § 7.

144 Vgl. die Einschätzung von Heker, Vorstandsvorsitzender der GEMA, Interview in *Musikwoche*, 5/2009, S. 14, dass infolge der CISAC-Entscheidung manche europäischen Verwertungsgesellschaften betreffend die Online-Aufführungsrechte möglicherweise nicht mehr das Weltrepertoire innehaben werden.

Rechte des angloamerikanischen und französischen Verlagsprogramms von Universal Music Publishing, des angloamerikanischen Repertoires von Warner Chapell Music, des lateinamerikanischen Verlagskatalogs von Sony/ATV Music Publishing, des angloamerikanischen und lateinamerikanischen Programms von peermusic und der nationalen spanischen, italienischen und französischen Musikrepertoires durch die exklusive Armonia-Initiative, jeweils für die interaktive Online-Nutzung, entzogen<sup>145</sup>. Obwohl die GEMA nach eigenen Angaben offenbar weiterhin territorial beschränkte Online-Lizenzen des von CELAS bzw. PAECOL wahrgenommenen angloamerikanischen Repertoires von EMI Music Publishing bzw. Sony/ATV Music Publishing vergeben kann<sup>146</sup>, vertritt die GEMA gleichwohl bei weitem nicht mehr das Weltrepertoire im Online-Bereich. Da, wie oben aufgezeigt, die Vervielfältigungsrechte grundsätzlich auch bei allen interaktiven, d.h. unter das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG) fallenden Nutzungsformen im Internet- und Mobilfunksektor erforderlich sind<sup>147</sup>, ist daher konsequenterweise die GEMA-Vermutung für sämtliche On-Demand-Online-Nutzungsarten abzulehnen<sup>148</sup>. Dies gilt angesichts der Tatsache, dass derzeit keine europäische Verwertungsgesellschaft das Weltrepertoire im Online-Bereich anbieten kann, gleichermaßen für ausländische Verwertungsgesellschaften in Europa wie beispielsweise die österreichische AKM, denen in der Vergangenheit ähnliche prozessuale Beweiserleichterungen zugestanden wurden<sup>149</sup>.

Wie bereits erwähnt<sup>150</sup>, beschränken sich die Herausnahmeinitiativen der angloamerikanischen Musikverlage bislang auf den primären On-Demand-Musikvertrieb und umfassen nicht die linearen Online-Senderechte, die weiterhin im bisherigen System der Gegenseitigkeitsverträge administriert werden<sup>151</sup>. Daher repräsentiert die GEMA als nationaler One-Stop-Shop weiterhin das Weltrepertoire für Simulcasting, Webcasting und sonstige nicht-interaktiven Online-Nutzungsformen und kann sich somit insoweit auf die GEMA-Vermutung berufen.

Was jedoch die wirtschaftlich relevanten On-Demand-Nutzungen des primären Musikvertriebs im Internet anbelangt, bleibt somit den europäischen Verwertungsgesellschaften einschließlich der GEMA in Verletzungsprozessen wegen rechtswidrigen Musiknutzungen im Internet derzeit nichts anderes übrig, wie andere ge-

145 Vgl. dazu eingehend oben § 9. J.

146 Vgl. zur Fähigkeit der GEMA, für das deutsche Territorien weiterhin das Repertoire von CELAS und PAECOL wahrzunehmen, bereits oben § 9. A.

147 Vgl. oben § 3. B. 4.

148 In diese Richtung, aber nicht differenzierend nach Aufführungs- und Vervielfältigungsrechten sowie nach linearen und interaktiven Nutzungsformen auch *Ventroni*, in: *Schwarz/Peschel-Mehner* (Hrsg.), Ziff. 8.2.3.7., S. 54 f.; *Alich*, GRUR Int. 2008, 996, 1003.

149 Vgl. oben Ziff. I.

150 Vgl. dazu bereits oben § 3. B. II. 1.

151 Information der GEMA, Generaldirektion Rundfunk und Neue Medien, anlässlich eines Gesprächs mit dem Verfasser am 9.9.2009.

wöhnliche Rechtsinhaber ihre Aktivlegitimation nach traditionellen zivilprozessualen Maßstäben substantiert darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Die GEMA ist sich dieser für sie ungünstigen Situation durchaus bewusst, wenn sie in ihrem Jahrbuch 2008/2009 ausführt, dass „bei einem Entzug dieses Repertoires auf lange Sicht die GEMA-Vermutung in Gefahr [geriete]“<sup>152</sup>. Es ist daher erklärt Ziel der GEMA, in absehbarer Zeit auch im Online-Bereich wieder das gesamte Weltrepertoire anbieten zu können<sup>153</sup>.

## *B. Darlegungs- und Beweislast der Zentrallizenzinitiativen im Hinblick auf ihre Aktivlegitimation*

Daran anschließend stellt sich die weitere Frage, welche Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast bezüglich der Aktivlegitimation der neu geschaffenen Zentrallizenzinitiativen mit eigener Rechtspersönlichkeit wie der CELAS oder PAECOL in der Praxis zu stellen sind.

Grundsätzlich kann die GEMA-Vermutung auch bei anderen Verwertungsgesellschaften Anwendung finden, soweit von einem lückenlosen Rechtserwerb des Weltrepertoires auszugehen ist<sup>154</sup>. Im Falle von CELAS und PAECOL ist allerdings die Zubilligung einer der GEMA-Vermutung vergleichbaren Beweiserleichterung zweifellos ausgeschlossen, da diese angesichts der Lizenzierung lediglich einzelner Verlagsprogramme von der Wahrnehmung des Weltrepertoires weit entfernt sind<sup>155</sup>. Daher sind diese Wahrnehmungsunternehmen bei Rechtsverletzungsprozessen wie jeder andere darlegungspflichtige Anspruchsnehmer zu behandeln und dementsprechend für alle anspruchsbegründenden Tatsachen voll darlegungs- und beweispflichtig. Sie müssen somit bei jeder Klage im Einzelnen schlüssig darlegen und beweisen, um welche rechtswidrig genutzten Musikwerke es sich konkret handelt, dass diese urheberrechtlich geschützt sind und vor allem dass diese Werke überhaupt zu dem von ihnen wahrgenommenen Repertoire gehören, d.h. von ihrer Rechtsinhaberschaft umfasst sind<sup>156</sup>. Insbesondere bei der Darlegung der die Aktivlegitimation begründenden Tatsachen ist in der gerichtlichen Praxis zu erwarten, dass ein substantierter klägerischer Parteivortrag erforderlich wird:

152 Vgl. GEMA-Jahrbuch 2008/2009, S. 39.

153 Vgl. Heker, Vorstandsvorsitzender der GEMA, Interview in *Musikwoche* vom 22.1.2009.

154 So wurde in der Vergangenheit beispielsweise auch der GVL, VG Wort und VG Bild-Kunst in bestimmtem Umfang die GEMA-Vermutung zuerkannt. Vgl. die Nachweise bei Schulze, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 13 c UrhWG, Rn. 5.

155 Ebenso Ventroni, in: *Schwarz/Peschel-Mehner* (Hrsg.), Ziff. 8.2.3.7., S. 54 f.

156 Vgl. zu den Anforderungen an die Darlegungslast bei Urheberrechtsverletzungsprozessen allgemein *Riesenhuber/v. Vogel*, in: *Kreile/Becker/Riesenhuber* (Hrsg.), 1. Aufl., S. 637, Rn. 5.